

G e s e t z

vom

mit dem das Gesetz vom 21. 3. 1952, LGBL.Nr. 29, über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955, LGBL.Nr. 79, und des Gesetzes vom 12. 7. 1956, geändert wird.

(LGBL.Nr. 69,

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung der §§ 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 92/1949, auf Grund des Artikels 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 21. März 1952, LGBL.Nr. 29, über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955, LGBL.Nr. 79, und des Gesetzes vom 12. Juli 1956, LGBL.Nr. 69, wird wie folgt geändert:

1.) § 1 hat zu lauten:

Ärzte, die nach § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes an einer öffentlichen Krankenanstalt oder einer sonstigen, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassenen Krankenanstalt beruflich ausgebildet werden - im folgenden als Jungärzte bezeichnet - haben gegen den Träger der Anstalt Anspruch auf

a) ein monatliches Entgelt, das dem Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten in der Entlohnungsgruppe a des Entlohnungsschemas I nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung und nach den dazu erlassenen Verordnungen entspricht, und zwar im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nach Entlohnungsgruppe/-stufe a/7, im dritten und vierten Ausbildungsjahr nach der Entlohnungsgruppe/-stufe a/8, in den weiteren Ausbildungsjahren nach der Entlohnungsgruppe/-stufe a/10;

b) bei Verwendung als Assistent ein monatliches Entgelt nach der Entlohnungsgruppe/-stufe a/12 und sodann nach jeweils zwei Jahren nach der nächsthöheren Entlohnungsstufe;

c) Familienzulagen (Haushalts- und Kinderzulagen) im gleichen Ausmasse und unter denselben Anspruchsbedingungen wie sie den Vertragsbediensteten der Ausbildungsanstalt gebühren;

d) eine Nachtdienstzulage, deren Höhe von der Landesregierung festzusetzen ist;

e) einen angemessenen Anteil an mindestens 20 Prozent der ärztlichen Honorare, die an einer Abteilung anfallen, wobei der Leiter der Anstaltsabteilung die Höhe des Anteiles im einzelnen Fall bestimmt;

f) eine Mehrleistungs-, Erschwernis- und Ausbildungszulage im Ausmasse von 15 Prozent des monatlichen Entgeltes (lit.a oder lit.b);

g) eine Gefahrenzulage, sofern in der betreffenden Anstalt einzelnen Angestellten eine solche ausbezahlt wird, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen.

2.) Im § 2 haben die Absätze 1, 4, 5, 6, 7 und 10 zu entfallen.

3.) Die Absätze 2, 3, 8, 9, 11 und 12 des § 2 erhalten die Bezeichnung 1 bis 6.

4.) § 3 Abs.1 hat zu lauten:

In öffentlichen oder sonstigen als Ausbildungsstätten zugelassenen Krankenanstalten ist für höchstens 30 Spitalsbetten ein Jungarzt zu verwenden. Jungärzte, die als Assistenten verwendet werden, sind in diese Schlüsselzahl nicht einzurechnen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1957 in Kraft.